



**Vechigen**  
Gemeinde mit Aussicht

# **Verordnung Tagesschule der Gemeinde Vechigen**

vom 4. März 2010

**Gültig ab 1. August 2010**

Mit Änderungen vom	Fussnote
19. Mai 2011	1
16. August 2012	2
27. Februar 2014	3
04. Februar 2021	4
29. April 2021	5

Der Gemeinderat von Vechigen beschliesst gestützt auf Art. 21 des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen vom 5. Dezember 2009:

## 1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen

### Art. 1

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 14 Bst. d-h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) des Kantons Bern.

Zweck

### Art. 2

Die Tagesschule der Gemeinde Vechigen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches und betreuerisches Angebot für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Kindergartenalter bis zum Abschluss des 9. Schuljahres. Bei Kindern, die ausserhalb der Gemeinde zur Schule gehen, obliegt die Verantwortung für den Weg von der Schule zur Tagesschule und zurück bei den Eltern.<sup>3</sup> Die Tagesschule ist in die Volksschule integriert.

## 2. Organisation

Trägerschaft

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde Vechigen ist Trägerin der Tagesschule.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden von der Bildungskommission beantragt.

Aufsicht

### Art. 4

Die Tagesschule untersteht der Aufsicht der Bildungskommission.

Aufgaben der  
Bildungskommission

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Bildungskommission sind:

- Aufsicht über den Betrieb
- Antragstellen an den Gemeinderat für die Anstellung der Tagesschulleitung (Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung werden in einer Stellenbeschreibung geregelt)<sup>4</sup>
- Beschliessen der Tagesschulmodule/Betreuungseinheiten (ist der Schwellenwert nach kantonalen Vorgaben (zurzeit 10 Kinder) nicht erfüllt, stellt die Bildungskommission einen Antrag an den Gemeinderat zur Weiterführung der Tagesschule
- Entscheid über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG<sup>2</sup>
- Vorberatung des Budgets der Tagesschule zu Handen des Gemeinderates
- aufgehoben<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

<sup>3</sup> Beschluss Gemeinderat vom 27. Februar 2014

<sup>4</sup> Beschluss Gemeinderat vom 4. Februar 2021

Aufgaben der  
Tagesschulleitung

- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Tagesschulleitung sind:
- aufgehoben<sup>2</sup>
  - Budgetkompetenz im Rahmen der Vorgaben
  - Anstellungsbehörde für Personal Tagesschule
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Personalführung
  - Pädagogische Leitung
  - Qualitätsentwicklung und –evaluation
  - Organisation und Administration

### 3. Betrieb

Angebot

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Zudem wird während den Schulferien eine Ferienbetreuung während 4 Wochen angeboten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag an Schultagen folgende Betreuungseinheiten:<sup>4</sup>

- a) Frühmodul (7.00 – Unterrichtsbeginn);
- b) Mittagsmodul;
- c) Nachmittagsmodul bis 18.00 Uhr (unterteilt in verschiedene Module)

<sup>3</sup> Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke (z.B. Betreuung am Morgen) können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.

<sup>4</sup> Tagesschule-light bietet den Eltern die Möglichkeit ihr Kind für zusätzliche Betreuungsmodule anzumelden, unabhängig ob das Kind bereits ein Angebot nutzt. Das Angebot Tagesschule-light kann maximal fünf Mal pro Jahr ohne Angabe von Gründen genutzt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (z.B. befristete arbeitsbedingte Einsätze, etc.).<sup>4</sup>

<sup>5</sup> Das Ferienbetreuungsangebot umfasst:

- a) Ferienwochen im Frühling (1), Sommer (2) und Herbst (1);
- b) Angeboten werden drei Tage in der Woche von 8.00 – 18.00 Uhr<sup>4</sup>

Anmeldung

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 31. März<sup>4</sup> verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 6 Abs. 3 nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

<sup>2</sup> Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

<sup>4</sup> Beschluss Gemeinderat vom 4. Februar 2021

<sup>4</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.<sup>2</sup>

<sup>5</sup> Die Anmeldungen für die Tagesschule-light müssen bis spätestens am Mittag des Vortages erfolgen.<sup>4</sup>

<sup>6</sup> Die Anmeldungen für die Ferienbetreuung können jeweils ab November für das folgende Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Anmeldungen für die Ferienbetreuung werden bis zwei Monate vor Beginn des Angebotes entgegengenommen.<sup>4</sup>

#### Abmeldungen

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bis zwei Wochen nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule können einzelne Betreuungseinheiten verschoben oder gestrichen werden.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

#### Ausschluss von der Tagesschule

##### **Art. 9**

Schüler und Schülerinnen können aus der Tagesschule ausgeschlossen werden; massgebend sind die Bestimmungen von Art. 28 VSG. Ausschlüsse werden durch die Bildungskommission verfügt.<sup>2</sup>

## 4. Personal

#### Entlöhnung

##### **Art. 10**

<sup>1</sup> Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden, sind in der Gehaltsklasse 7 eingestuft.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Eine Unterrichtslektion entspricht einer Betreuungszeit von 90 Minuten.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Vechigen und wird vom Gemeinderat festgelegt.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Den Betreuungspersonen, welche die Betreuungseinheit über den Mittag abdecken, werden für eingenommene Mahlzeiten die Lebensmittelkosten in Rechnung gestellt.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

<sup>4</sup> Beschluss Gemeinderat vom 4. Februar 2021

## 5. Finanzierung

### Finanzierung

#### **Art. 11<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert.

<sup>2</sup> Darüber hinausgehende Kosten werden durch die Gemeinde, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, übernommen.

### Rechnungsstellung/ Beiträge der Eltern

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis Art. 16 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.

<sup>2</sup> Aufgehoben<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Schulwochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe (Lager, Schulreisen, Ausflüge, Exkursionen, etc.) sowie Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden 50 % der Beiträge erhoben.<sup>1</sup>

### Verpflegung

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Eltern.

Die Kosten für die Mahlzeiten betragen:<sup>4</sup>

- a) Frühstück: CHF 1.50
- b) Mittagessen: CHF 8.70
- c) Zvieri: CHF 1.50

<sup>2</sup> Aufgehoben<sup>2</sup>

### Versicherung

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeinderat vom 19. Mai 2011

<sup>2</sup> Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

<sup>4</sup> Beschluss Gemeinderat vom 4. Februar 2021

<sup>5</sup> Beschluss Gemeinderat vom 29. April 2021

## 6. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

#### Art. 15

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 19. Mai 2011 treten per 1. Juli 2011 in Kraft.

<sup>3</sup> Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 16. August 2012 treten per 1. September 2012 in Kraft.

<sup>4</sup> Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 27. Februar 2014 treten per 1. August 2014 in Kraft.

<sup>5</sup> Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 4. Februar 2021 treten per 1. März 2021 in Kraft.

Art. 6 Abs. 5, Ferienbetreuungsangebot, wird ab Juli 2021 angeboten.

<sup>6</sup> Die vom Gemeinderat beschlossene Änderung vom 29. April 2021 tritt per 1. August 2021 in Kraft.

### Beschlusseszeugnis

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 4. März 2010 beschlossen. Die Inkraftsetzung ist im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Bern vom 2. Juli 2010 veröffentlicht worden.

Gemeinderat Vechigen

sig. Walter Schilt  
Gemeindepräsident

sig. Beat Brunner  
Gemeindeschreiber